Satzung der Gemeinde Wanderup über den Bebauungsplan Nr.10

Für das Gebiet zwischen der Linn-Au im Norden,Grünberg im Osten,
der L14 im Süden und der Gemeindegrenze im Westen.

Teil A: Planzeichnung

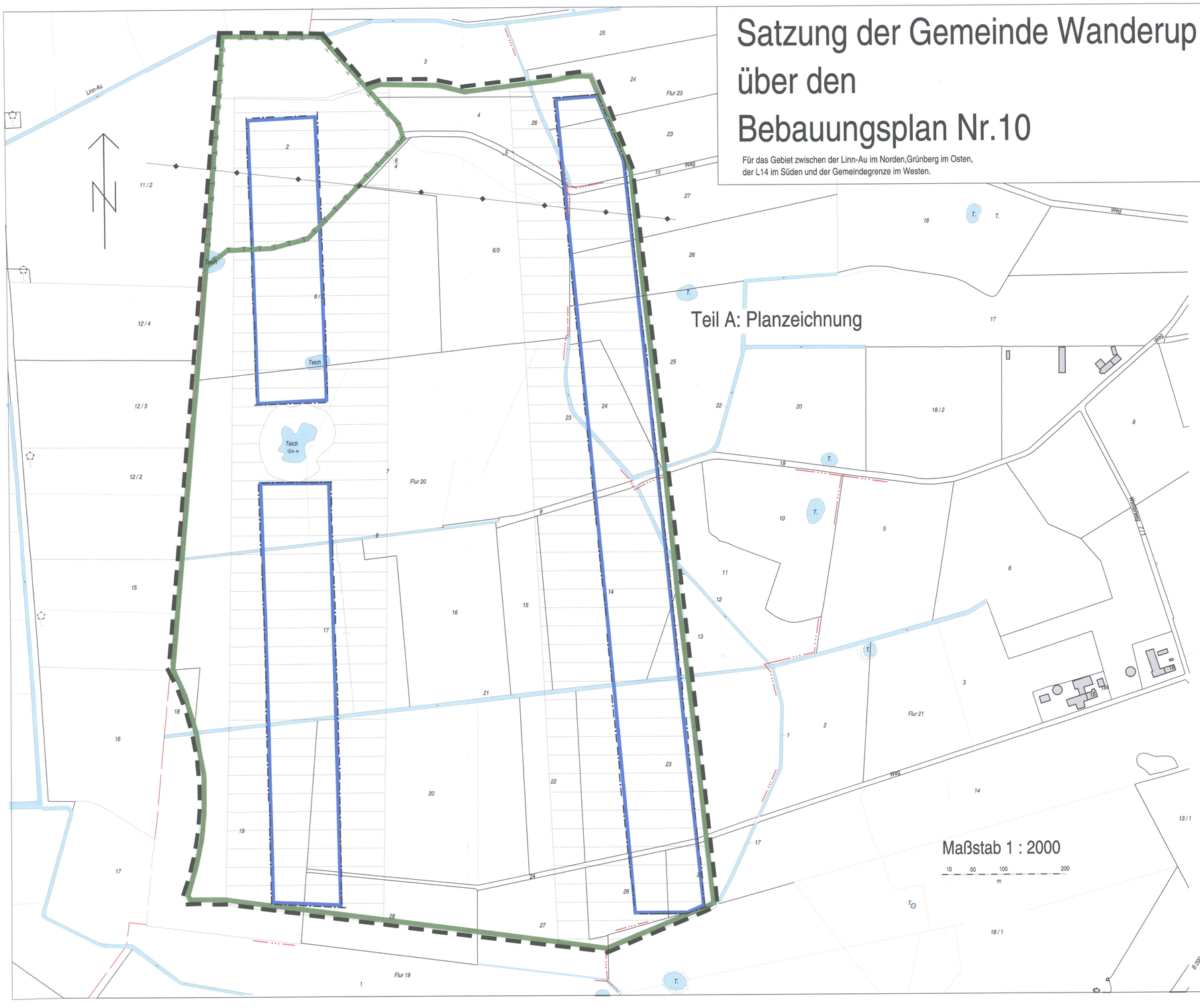

Präambel

Für das o.g. Gebiet wird aufgrund § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 sowie nach § 92 der LBO vom 11.07.1994 nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.06.1999 folgende Satzung bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text erlassen:

Teil B: Text

Festsetzungen/ Zeichenerklärung:

1. Art der Nutzung

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr.18 BauGB)

Flächen für Windenergieanlagen (§9 (1) Nr.9) als Zusatznutzung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

2. Maß der baulichen Nutzung:

max. Nabenhöhe(NH): 60 m über Gelände
max. Rotordurchmesser(RD): 48 m

3. Bauweise:

Baugrenze

Geltungsbereich

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.mit § 92 LBO

4.1 Es sind nur Windkraftanlagen mit horizontaler Drehachse und 3 Flügeln zulässig.
4.2 Die Anlagen sind mit nicht reflektierenden Materiallien in hellgrau oder weiß zu gestalten.
4.3 Außer den Anlagen selbst sind für die Weiterleitung des erzeugten Stroms erforderliche Nebenanlagen zulässig.

5. Der erforderliche Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft wird nach § 1a Absatz (3) Satz3 BauGB durch städtebaulichen Vertrag geregelt.

Nachrichtliche Übernahmen :

- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- 20 kV Leitung
- 8 — Flurstück mit Nummer
- T. — Gewässer
- Wege
- §Nr. — Gesetzlich geschützte Biotope
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Windkraftanlagen

Gemeindegrenze
Geltungsbereich

Planübersicht :

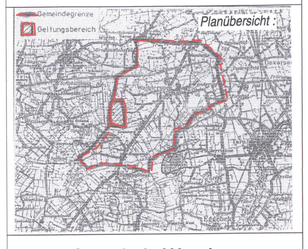

Gemeinde Wanderup
Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet zwischen der Linnau im Norden, Grünberg im Osten, der L 14 im Süden und der Gemeindegrenze im Westen.

Maßstab 1 : 2000

Planverfasser : Axel Braskamp
Husum, den 07.06.1999

Ingenieur- und Planungsbüro
Holst & Braskamp
Ludwig-Nissen-Str. 39
25813 Husum

Vorfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... am 05.01.1998 erfolgt.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

2. Die ... Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 22.04.1998 durchgeführt worden.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 18.05.1998 bis 17.06.1998 während folgender Zeiten: Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, am 05.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

6. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den ..... Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 07.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Satz 5) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erneut in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten: ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Bei Bekanntmachung durch Auslegung ist der Zeit ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.06.1999 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.06.1999 gebilligt.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs.1 Satz 2 BauGB am ..... dem Landrat des Kreises ..... Schleswig-Flensburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom ..... Az: ..... erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mache, oder die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

13. Juli 1999 Amt Eggebek

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Wanderup, den 24. Juni 1999 Die stellv. Bürgermeisterin

12. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit am 06.07.1999 in Kraft getreten.

13. Juli 1999 Amt Eggebek